

Die Zaungrasmücke (*Sylvia curruca* c. L.) als Schmarotzer bei der Kreuzspinne

Im September 1941 spannte eine Kreuzspinne vor meinem Wohnzimmerfenster in den ziemlich entlaubten Ästen eines Zwetschkenbaumes ihr Netz. Ich konnte einige Tage hintereinander beobachten, wie eine Zaungrasmücke die gefangenen Insekten aus dem Netz herauslas. Wahrscheinlich ist dies eine mehr allgemeine Gepflogenheit, daß Sylvien, Laubsänger u. a. solche Nahrungsquellen benützen.

K. Steinparz (Steyr).

Wunderorchidee Frauenschuh

Es gibt in unseren Gegenden wohl keine zweite Orchidee, welche vom Naturfreund lieber aufgesucht wird als der Frauenschuh (*Cypripedium Calceolus*). Wengleich er keine Gebirgspflanze ist, wird man dennoch bloß in größeren Höhen das Glück haben, diese Orchidee öfters anzutreffen, da sie in stark begangenen Wäldern nicht mehr häufig ist. Dazu kommt noch, daß durch eventuelle Kahlschläge die Bestände Veränderungen unterworfen sind. Lediglich in den Bergwäldern, welche durch den normalen Ablauf der Natur eine lange Reihe von Jahren gleichartige Erscheinungen zeigen, bleibt die Pflanze ortsgebunden. Im Rax- wie im Schneeberggebiet kann man in entlegenen Wäldern noch immer größere Bestände finden. Ich besuchte heuer wieder nach sieben Jahren mir bekannte Standorte am Schneeberg und konnte gegen 30 Exemplare im blühenden Zustand antreffen, wozu ich bemerken will, daß an einer Stelle gleich 6 Blüten beisammenstanden. Es ist eine unbeschreibliche Freude, wieder nach einer Reihe von Jahren so ein botanisch seltenes Bild zu sehen. Der Reiz dieser

Blumenwanderung wurde schließlich noch dadurch erhöht, daß an mir bekannten Stellen wieder eine größere Anzahl Kohlröslerl blühten, welche im näheren Ausflugsgebiet von Wien auch schon sehr selten sind.

G. Micko.

Eine junge Krickente (*Anas crecca* c. L.) versteht den Warnruf der Mutter nicht

Ende Mai 1942 traf ich in der Au an der Donau bei Enns auf einem kleinen Tümpel von 6 bis 8 m² Fläche eine Krickente mit sieben etwa acht Tage alten Jungen an. Der Tümpel hatte sehr steile Ufer und an zwei Stellen eine sanftere Böschung, das Wasser war nur mehr ein Rest in einer tiefen Grube, so daß wir einander erst sahen, als ich schon am Grubenrand war. Die Überraschung war gegenseitig, und die Mutterente plätscherte im engen Raum, sich flügelahm stellend, unter verzweifelten Warnrufen herum; sechs der Jungen eilten auf den Warnruf der Mutter sofort an den sanfteren Stellen der Böschung hinaus und verbargen sich in der umgebenden üppigen Ufervegetation, das siebente schwamm neben der verzweifelten Mutter herum, als ob die ganze Sache gar keine Bedeutung hätte. Die Mutterente strich nach kurzer Zeit ab, fiel auf einer in der Nähe befindlichen größeren Lache ein und setzte dort ihre Ablenkungsversuche fort. Ich machte ihr die Freude, verfolgte sie scheinbar, und als sie glaubte, mich weit genug abgelenkt zu haben, stand sie auf und kehrte in einem Bogen zu ihrem Sorgenkind zurück. Ich fasse das Verhalten der Jungente als Folge einer mangelhaften Triebvererbung auf; bei Zusammenstoß mit Raubwild wäre dieser Vogel zweifellos verloren gewesen.

K. Steinparz.

NATURSCHUTZ

Pflanzenschutz auch in der Steiermark nötig!

Unter diesem Titel schreibt uns Frau R. Sch. aus Mürrzusschlag, daß das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Preisbehörde (!), unter Zahl 533—1312/—1443, datiert vom 15. April 1948, eine Anordnung für Höchstpreise und Handelsaufschläge für Blumen und Zierpflanzen in Steiermark erlassen hat. Darin sind unter anderem die Sammlerpreise für folgende Pflanzen angegeben:

„Almrausch, Almflieder(?), großblumiger Enzian, Frühlingsknotenblume, Latschen, Palmkätzchen, Schneeglöckchen, Schneerosen, Trollblumen.“ Es ist eine sehr traurige und die Lage des Naturschutzes in der Steiermark kennzeichnende Tatsache, daß der Handel mit diesen Pflanzen durch behördliche Verfügungen sanktioniert wird. Es beweist aber auch, daß selbst die amtlichen Stellen keine Ahnung von den — allerdings anderswo — bereits seit 1924 bestehen-

den Naturschutzgesetzen haben. Oder wollen sie damit bekunden, daß ihnen für Höchstpreise alles feil ist? Daß sie für einen geringen finanziellen Steuerertrag jederzeit bereit sind, die Schönheit der Heimat zu verkaufen? Auch dann zu verkaufen, wenn es das Gesetz (Naturschutzgesetz) ausdrücklich untersagt?

Allem Anscheine nach dürfte die letztere Annahme stimmen, denn in einer der letzten Ausgaben der Fachzeitschrift für Wanderhändler usw. war folgender die Zustände in der Steiermark sehr bezeichnender Artikel zu lesen:

„Erteilung von Sammelbewilligungen für gemeine Narzissen und andere unter Naturschutz stehende Blumen.

In früheren Nummern unseres Fachblattes haben wir uns mit der gegenständlichen Frage eingehend beschäftigt. Wir freuen uns mitteilen zu können, daß das Amt der steiermärkischen Landesregierung über einen von uns im Wege des Bundesgremiums bzw. der Bundeskammer eingebrachten Antrag entschieden hat, daß Sammlerbewilligungen für gemeine Narzissen und andere unter Naturschutz stehende Blumen für namentlich angeführte Personen erteilt werden können. In dem Ansuchen müssen angeführt werden: Antragsteller, Wohnungsanschrift und Gemeinde, in welcher die gewünschten Blumen gesammelt werden sollen. Zwei Lichtbilder und eine schriftliche Bescheinigung der Zustimmung des in Betracht kommenden Grundstückbesitzers zum Einsammeln der Blumen sind beizuschließen. Die vorgeschriebenen Gebühren sind gleichzeitig zu erlegen.“

Hierzu sei bemerkt: Auf Grund des auch in Steiermark in Kraft stehenden Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 ist die übermäßige Entnahme aller Arten wildwachsender Pflanzen strafbar. Als „übermäßig“ wurde allgemein angenommen: was mehr ist, als man mit Daumen und Zeigefinger einer Hand leicht umfassen kann. Hinzu kommt noch eine Anzahl von Pflanzen, die, im Gesetze namentlich angeführt, als „vollkommen“ geschützt bezeichnet werden und also überhaupt nicht gepflückt, viel weniger noch gehandelt werden dürfen. Durch die oben angeführte Verfügung der steiermärkischen Landesregierung ist es nunmehr ohne weiteres möglich, daß ein Gendarmeriebeamter oder sonst eine öffentliche Aufsichtsperson in die unangenehme Lage versetzt wird, einen Wanderer oder Ausflügler, der mehr als einen erlaubten Handstrauß Blumen bei

sich hat, zu bestrafen*), während der mit einem Sammelausweis beteiligte Händler die gleichen Blumen mittels Lastautos ohne Beanstandet wegführen darf.

Also?! Pflücken darfst du dir in der grünen Steiermark die Pflanzen nicht, lieber Freund, verhandeln und kaufen — ja!

Und da sage einer noch, es gebe keinen Unterschied vor dem Gesetz.

A. Meisinger.

Bärenhöhle bei Hiefflau

Das Bundesdenkmalamt hat mit Bescheid vom 23. August 1948, Z. 7062/48, die Bärenhöhle im Hartelsgraben südwestlich von Hiefflau auf Grund des Naturhöhlengesetzes vom 26. Juni 1928 zum Naturdenkmal erklärt.

Maßgebend dafür war die naturwissenschaftliche Bedeutung der Höhle, die in etwa 1230 m Höhe liegt und in einer Gesamtlänge von etwa 350 Metern erforscht ist. Die Bärenhöhle ist der bisher einzige Fundort des Höhlenlaufkäfers *Arctaphaenops styriacus* Winkler und ist auch sonst durch die in der Höhle lebende oder überwinterte Tierwelt interessant.

Die großen Mengen der in den vorderen und tieferen Höhlenteilen abgelagerten pleistozänen Sedimente enthalten Überreste des Höhlenbären und vermutlich auch seiner Begleitfauna. Neben wertvollen paläontologischen enthält die Bärenhöhle aber auch noch mineralogisches Untersuchungsmaterial. Verschiedene seltene Kristallbildungen (Kalzite) und Sintergebilde drücken dem 120 m langen „Erosionsgang“ einen eigenen Stempel auf. In der jüngsten Zeit wurde durch die Aufdeckung zerschlagener Röhrenknochen und eines fein zugespitzten Knochenpfiemes auch der Nachweis für die Anwesenheit des urgeschichtlichen Menschen in der Höhle erbracht. Da anzunehmen ist, daß die eiszeitlichen Höhlenausfüllungsprodukte noch weitere Überreste der Tätigkeit des Höhlenbärenjägers bergen, war schon aus diesem Grunde die Erklärung zum Naturdenkmal erforderlich, durch die „wilden“ Grabungen entgegengewirkt werden soll.

Trimmel.

Arzbergerhöhle bei Wildalpen

Auf Grund des österreichischen Naturhöhlengesetzes (Bundesgesetz vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169) hat das

*) Ein Pflanzenschutzgesetz wurde in der Steiermark schon am 30. Mai 1898 (LGBl. Nr. 46) erlassen.

Bundesdenkmalamt mit Bescheid vom 7. Mai 1948 die Arzberghöhle westlich von Wildalpen (Steiermark) zum Naturdenkmal erklärt.

Die Arzberghöhle (750 m) liegt am Fuße der steilen Nordwand des Arzberges etwa 200 m über dem engen, romantischen Salzatal. Sie erwies sich durch ihre besondere Eigenart als schutzwürdig; die in verschiedenen Gängen der Höhle der Beobachtung leicht zugänglichen Erscheinungen der endochthonen Verwitterung sind in einzigartiger Weise zu studieren. Es handelt sich dabei um den „kreidigen“ Zerfall des Kalkes, wie

er unter noch nicht genau bekannten Bedingungen ohne Einfluß der an der Oberfläche bei der Gesteinsverwitterung wirksamen Kräfte vor sich geht.

Die Arzberghöhle erscheint überdies geeignet, wertvolle Aufschlüsse über die Entstehung und Entwicklung von Höhlenräumen überhaupt zu gewähren. Die im tagfernen Teil der Höhle zur Ablagerung gelangten eiszeitlichen Sedimente bergen zahlreiche Knochenreste diluvialer Großsäuger; auffallend ist das Vorherrschen von Jungbärenknochen im Fundmaterial. Trimmel.

Die nachfolgende Zusammenstellung bildet eine Ergänzung zu dem unter dem Titel „Der Neusiedlersee — ein Kleinod Österreichs“ erschienenen Heft 10—12 des eben abgeschlossenen Jahrganges. Neuabonnenten des laufenden Jahrganges wird dieses Sonderheft gegen Voreinsendung von S 6,80 portofrei zugesendet.

Am Neusiedlersee bisher beobachtete Vogelarten

(Nach R. Zimmermann (†) „Beiträge zur Kenntnis der Vogelwelt des Neusiedler Seegebietes“, Museum Wien 1943, in einigem ergänzt durch R. Lugitsch.)

Abkürzungen: Bv. = Brutvogel, Dz. = Durchzügler, Wg. = Wintergast.

I. Sperlingsvögel — Passeres

Rabenvögel (Corvidae): Rabenkrähe — *Corvus c. corone* L., nur unsichere Beobachtungen. Nebelkrähe — *Corvus corone cornix* L. Bv. Saatkrähe — *Corvus f. frugilegus* L. Wg. Dohle — *Coleus monedula turrim Brehm*, Bv. im westlich anschließenden Leithagebirge. C. m. soemmeringii Fisch. Wg. Elster — *Pica p. pica* (L.) Bv. Sibirischer Tannenhäher — *Nucifraga caryocatactes macrorhynchos Brehm*, Wg. in Invasionsjahren. Eichelhäher — *Garrulus g. glandarius* (L.), Bv. am Westufer, Dz. am Ostufer. Stare (Sturnidae): Star — *Sturnus v. vulgaris* L., Bv. am Westufer, Dz. am Ostufer, bes. zur Weinlese. (Nächtigung im Rohr.) Rosenstar — *Pastor roseus* (L.), Seltenheit. Letzte Beobachtung einer Schar durch Breuer 1934. **Pirole** (Oriolidae): Pirol — *Oriolus o. oriolus* (L.), Bv. **Finkenvögel** (Fringillidae): Kernbeißer — *Coccothraustes c. coccothraustes* (L.) Bv.? Grünling — *Chloris ch. chloris* (L.), Bv. Stieglitz — *Carduelis c. carduelis* (L.), Wg. Zeisig — *Carduelis spinus* (L.), Wg. Hänfling — *Carduelis c. cannabina* (L.), Bv. Birkenzeisig — *Carduelis f. flammea* (L.), nur einmal erwähnt durch v. Madarász 13. 3. 1890. Girlitz — *Serinus canaria serinus* (L.), Bv. Gimpel — *Pyrrhula pyrrhula* subsp. Wg., vermutlich *P. p. pyrrhula* (L.) Fichtenkreuzschnabel — *Loxia c. curvirostra* L., nur eine Notierung: 16. 3. 1890, Hegykö, v. Madarász. Buchfink — *Fringilla c. coelebs* L. Seltener Bv., häufiger Dz. Bergfink — *Fringilla montifringilla* L., spärlich in manden Wintern. Hausperling — *Passer d. domesticus* (L.), häufiger Bv. Feldsperling — *Passer m. montanus* (L.), Bv. Graammer — *Emberiza c. calandra* L., Bv. Goldammer — *Emberiza c. citrinella* L., spärlich Bv. Ortolan — *Emberiza hortulana* L., Bv., erstmalige Feststellung durch Zimmermann 1941. Rohammer — *Emberiza schoeniclus* subsp., häufiger Bv. u. Wg. Über Rassen siehe Zimmermann. Schneeammer — *Plectrophenax n. nivalis* (L.), Wg. Lerchen (Alaudidae): Haubenlerche — *Galerida c. cristata* (L.), Bv. Heidelerche — *Lullula a. arborea* (L.), spärlich Bv. am Westufer. Feldlerche — *Alauda a. arvensis* (L.), Bv. Stelzen (Motacillidae): Brachpieper — *Anthus c. campestris* (L.), Bv. Baumpieper — *Anthus t. trivialis* (L.), Bv. am West-, Dz. am Ostufer (Weintrauben!). Wiesenpieper — *Anthus pratensis* (L.), seltener Bv.?, häufiger Dz. Rotkehlpieper — *Anthus cervinus* (Pall.), spärlich Dz. Wasserpieper — *Anthus s. spinoletta* (L.), spärlich Wg. Schafstelze — *Motacilla f. flava* (L.), häufiger Bv. Gebirg-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1948

Band/Volume: [1948_1](#)

Autor(en)/Author(s): Trimmel Hermann

Artikel/Article: [Naturschutz. 19-22](#)